

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IX ZB 26/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Nelly G [REDACTED] ,

[REDACTED] B [REDACTED] Road, L [REDACTED], M [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

63

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufschadensanspruch des in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten, der mit Schriftsatz vom 14. August 1957 die Rente gewählt hatte, wurde durch unanfechtbaren Bescheid vom 14. Mai 1959 über 8.640 DM Kapitalentschädigung geregelt. Der 1964 verstorbene Verfolgte ist auf die Rente nicht mehr zurückgekommen. Im November 1965 hat die Klägerin die Angleichung des Anspruchs verlangt mit dem Hinweis, der Verfolgte habe nach der Anwanderung die ausreichende Lebensgrundlage nie erreicht, so daß für sie als Witwe das Rentenwahl-

L.S.

- 3 -

recht gegeben sei. Die Antschädigungsbehörde hat der Klägerin weitere 31.360 DM Kapitalentschädigung zuerkannt, ein Wahlrecht aber verneint. Die Rentenklage ist erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter deutet das Verhalten des Verfolgten als Zustimmung zur Zuerkennung einer Kapitalentschädigung, durch die der Rentenanspruch hinfällig geworden sei. Es kann offen bleiben, ob dem zu folgen ist. Denn der Bescheid vom 14. Mai 1959 hat den Berufeschadensanspruch durch Zuerkennung einer Kapitalentschädigung abschließend geregelt. Der Verfolgte hätte ihn, um einen Rechtsverlust zu vermeiden, anfechten und auf die ihm von der Behörde verweigerte Rente klagen müssen.

Unter solchen Umständen könnte sich ein Rentenwahlrecht nur aus Art. III Nr. 4 BGG-Schluss ergeben. Das Oberlandesgericht hat dies geprüft und ein solches Wahlrecht der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss oder auf Grund Angleichung nach Art. IV BGG-Schluss verneint. Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzV 1970, 324 Nr. 33). Es liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 BGG-Schluss der Witwe eines berufsgeschädigten Verfolgten ein Wahlrecht gewährt. Absatz 1 ist nicht anwendbar; der Klägerin wurde nicht erstmalig auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss oder auf Grund der Angleichung nach Art. IV BGG-Schluss ein Wahlrecht eingeräumt. Außerdem waren nach den Feststellungen im Berufungsurteil die Voraussetzungen in § 62 BGG a.F. für das Wahlrecht schon im Zeitpunkt der früheren Entscheidung über den Anspruch erfüllt. Absatz 2 scheidet aus.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Heinrich

mit

weisen.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückge-

stellt nicht auf.

Rechtskräften von Grundbesitzlicher Bedeutung wird der
Bau-Gesetzgebung am 10. September 1965 nicht erfüllt.
in Betracht; der Verstoß hat das Inkrafttreten des
Gesetzes (55, 56 des B.G.B.). Auch Absatz 3 kommt nicht
wohl der Klägerin nach dem geltenden Recht kein Recht